

ZH_OBERGERICHT PD210010 vom 13. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD210010

FR: ZH_OBERGERICHT PD210010 du 13 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PD210010 del 13 settembre 2021

Erwägungen

E. 6

April 2021 (act. 6/12) geht solches hervor. In beiden Entscheiden wurde festgehalten, dass das Mietgericht mangels Vorliegen einer Prozessvoraussetzung, mithin mangels Klagebewilligung, auf die Klage der Revisionsklägerin nicht eintrat. Ein Nichteintreten zufolge Vorliegens einer res iudicata (bereits entschiedenen Sache) erfolgte nicht. Der Revisionsklägerin gelingt es nach dem Gesagten nicht, einen Revisionsgrund im Sinne vom Art. 328 Abs. 1 ZPO darzutun. Das Revisionsgesuch ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

- 5 - 4.1. Die Kosten des Revisionsverfahrens sind ausgehend von einem Streitwert von Fr. 4'000.-- in Anwendung von § 12 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen. Die Kosten sind ausgangsgemäss der Revisionsklägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Revisionsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Der Revisionsklägerin nicht, da sie unterliegt. Der Revisionsbeklagten nicht, da ihr im Revisionsverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.